

Mitteilungsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Oeversee

und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp

Nr. 7	Freitag, 24. März 2023	52. Jahrgang
Seite	Inhalt	
18	Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Tarp am 04.04.2023	
19	Bekanntmachung 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Harsee-Feld“ der Gemeinde Oeversee	

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Oeversee und den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensborg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeversee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder per E-Mail kostenlos.

Das Amt Oeversee im Internet: www.amtoeversee.de

Gemeinde Tarp

Einladung

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Tarp

Sitzungstermin: Dienstag, 04.04.2023, 19:00 Uhr

Raum, Ort: Großer Sitzungssaal, Amtsgebäude Tarp, Tornschauer Straße 3-5, 24963 Tarp

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Ladung, Genehmigung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Beschlussfassung zu Einwendungen zur Niederschrift vom 23.03.2023
4. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil vom 23.03.2023
5. Vorstellung Ergebnisse Machbarkeitsstudie Bildungslandschaften
Frau Heußel, Frau Maus - Firma Drees & Sommer
6. Festlegung eines neuen Wahltermines für die Seniorenbeiratswahl 2023
7. Mitteilungen und Anfragen

gez.
Peter Hopfstock
Bürgermeister

**AMT OEERVERSEE
DER AMTSVORSTEHER**

B E K A N N T M A C H U N G

des Beschlusses der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Harsee-Feld“ der Gemeinde Oeversee für das Gebiet westlich und südlich des Verkehrsweges „Sankelmarker Weg“, östlich des Verkehrsweges „Ahornweg“ sowie nordwestlich des Verkehrsweges „Stapelholmer Weg“ (K 135) in nördlicher Ortslage der Gemeinde Oeversee umfassend

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oeversee hat in ihrer Sitzung am 14.03.2023 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Harsee-Feld“ der Gemeinde Oeversee für das Gebiet westlich und südlich des Verkehrsweges „Sankelmarker Weg“, östlich des Verkehrsweges „Ahornweg“ sowie nordwestlich des Verkehrsweges „Stapelholmer Weg“ (K 135) in nördlicher Ortslage der Gemeinde Oeversee umfassend, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 25.03.2023 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der in der Amtsverwaltung des Amtes Oeversee, Tornschauer Straße 3-5 in 24963 Tarp, Zimmer 25, während der Dienststunden des Amtes Oeversee, einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich werden der Bebauungsplan und die Begründung unter der Adresse **www.amtoeversee.de** ins Internet eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ist die Verletzung von Formvorschriften über die Ausfertigung der Bekanntmachung von Bebauungsplänen unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde und der Bezeichnung der verletzten Vorschrift oder der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden sind

Tarp, den 21.03.2023

Im Auftrage

gez.
Rudolph

(LS)